

Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1615

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime) Taxen für das Jahr 2022

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss Abs. 2 bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege- und der Betreuungskosten fest.

Bei den Verhandlungen über die Höchsttaxen 2019 und der vertieften Prüfung einzelner Heimrechnungen war festgestellt worden, dass sich die Kostenrechnungen der Heime hinsichtlich Qualität und Transparenz stark unterscheiden. Aus vielen Abschlüssen liessen sich nur bedingt valide Daten für die Festlegung einheitlicher Taxen ziehen. Damit eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss allerdings eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung, bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung, einheitlich erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Amtes für soziale Sicherheit (ASO), des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) sowie senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn erarbeitet. Anfang September 2019 sind die Alters- und Pflegeheime durch ihren Branchenverband über die Kernpunkte des neuen Reglements vorinformiert worden, damit die Heime bereits Vorkehrungen für die Einführung des Reglements treffen konnten. Nach der Erarbeitung des Reglements haben VSEG, GSA und senesuisse Ende Oktober 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sich im Grundsatz mit den Inhalten des Reglements und dessen Anhängen einverstanden erklärt. Nachdem das Reglement in der Schlussfassung Ende November 2019 an der Generalversammlung der GSA präsentiert worden ist, wurde es mit RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Weil davon auszugehen war, dass eine verbesserte Datenlage über alle Heime voraussichtlich erst im Jahr 2021 realisiert werden kann, wurde anlässlich einer Sitzung zwischen ASO, VSEG, GSA und senesuisse vereinbart, dass die Jahre 2020 und 2021 bezüglich Taxen als Übergangsjahre zu betrachten seien und die Höchsttaxen für diese Zeit unverändert bleiben. Es wurde entschieden, lediglich die neuen KLV-Beiträge in die Taxtabelle aufzunehmen und die darauf basierende Patientenbeteiligung zu erhöhen. Die Beträge vonseiten Restfinanzierer sollten demgegenüber wie im Jahre 2019 verbleiben. Die Höchsttaxen für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime) für die Jahre 2020 und 2021 wurden mit RRB Nr. 2019/1647 vom 29. Oktober 2019 festgelegt.

Das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn wurde inzwischen erstmals für das Geschäftsjahr 2020 angewendet.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2022 für stationäre Angebote

Zur Ermittlung der Finanzierungsanteile legen die Heime gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG dem Departement nach Aufforderung die Kostenrechnung und die dazugehörigen Details offen. Mit dem Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn (RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020) werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn stehen, müssen zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Vorgaben von CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Branchenverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf, dem auch die Solothurner Alters- und Pflegeheime angehören.

Durch die erstmalige Anwendung des Reglements wurde die geforderte Kostentransparenz hergestellt und es können erstmals individuelle Taxen nach dem jeweiligen Bedarf festgesetzt werden. Die Ergebnisse der Alters- und Pflegeheime aus den Jahresrechnungen 2020 lassen sich nun vergleichen, da die Rechnungen frei von stillen Reserven sind. Gestützt auf die Analyse von Jahresrechnungen, Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken des Vorjahres, können Höchsttaxen für das Folgejahr für den Hotellerie- sowie den Pflegebereich festgelegt werden. Im Nachgang werden basierend auf denselben Datengrundlagen der Heime im Rahmen der Höchsttaxen individuelle Taxen festgesetzt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass jedes Alters- und Pflegeheim eine bedarfsgerechte Taxe erhält. Aufgrund der Einführung des Reglements wurden zudem die Mobilien und Immobilien neu bewertet, was sich auf das Eigenkapital der Institutionen positiv ausgewirkt hat.

Ziel der Anpassung des Taxfestsetzungsverfahrens sind nicht Einsparungen, sondern bedarfsgerechte Taxen für alle Alters- und Pflegeheime. Aufgrund der kostenbasierten Festsetzung der Taxen haben die Heime keinen grundsätzlichen Anspruch auf die Höchsttaxen. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Heime aufgrund des errechneten Bedarfs weniger hohe Taxen und andere höhere Taxen erhalten werden als in den Vorjahren. Dies entspricht der durch den Gesetzgeber beabsichtigten Systematik. Hochrechnungen zeigen, dass über das ganze Leistungsfeld gesehen eine ungefähr kostenneutrale Überführung möglich ist. Durch die faktenbasierte Taxierung werden auch pandemiebedingt angefallene Mehrkosten (z.B. für Hygiene und Schutzmaterial) berücksichtigt. Ebenfalls enthalten sind die kalkulatorischen Kosten der Infrastruktur sowie auch deren kalkulatorische Zinsen (Abgrenzung zu Werten der Finanzbuchhaltung).

Die Analyse der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken zeigt, dass im Bereich der Hotellerie inkl. Betreuung kein Handlungsbedarf für eine Anpassung der Höchsttaxe besteht. Zusatzverdienste durch die Verrechnung von Zusatzleistungen bzw. –angeboten an Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind nach wie vor zulässig. Eine Taxanpassung wird hingegen im Bereich der Pflege notwendig. Die Analyse macht deutlich, dass bis ins Jahr 2021 teilweise eine Quersubventionierung des Pflegebereichs durch den Hotellerie-Bereich bzw. durch die Pensionstaxe stattgefunden hat. Laut Bundesgerichtsurteil vom 20. Juli 2018 (9C_446/2017) ist dies ein widerrechtlicher Zustand. Dieser soll nun mit dem neuen Taxfestsetzungsverfahren korrigiert werden. Die durch die öffentliche Hand zu finanzierende Pflorgetaxe wurde deutlich angehoben. Dadurch bewegt sich diese nun in einem ähnlichen Rahmen wie die Pflorgetaxe der umliegenden Kantone Bern, Aargau und Basel-Landschaft.

Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2022 wiederum auf 26 Franken festgelegt. ASO, VSEG, GSA und senesuisse haben vereinbart, dass das neue Taxbemessungsverfahren im Jahr 2022 überprüft und in Zuge dessen auch die IKP, die Ausbildungspauschale, die Betreuungstaxen und das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters und Pflegeheime im Kanton Solothurn" diskutiert und nötigenfalls neu geregelt bzw. angepasst werden.

2.2 Teilstationäre Angebote

Die Taxen für die teilstationären Angebote im Bereich Pflege werden angepasst. Im 2018 wurden erstmals Beiträge vonseiten der Gemeinden ausgerichtet. Im Jahr 2020 sind die Tagesstätten an den Kanton und die Einwohnergemeinden herangetreten, um darauf hinzuweisen, dass die Höchstattaxe für die Tages- oder Nachtstruktur mit CHF 125.00/Tag zu tief angesetzt ist. Ohne Spenden sei damit nur eine defizitäre Betriebsführung möglich. Zur Bearbeitung dieser Thematik wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Tagesstätten ins Leben gerufen. An der Sitzung vom 15. April 2021 wurde vereinbart, dass die Tagesstätten Kostenrechnungen erstellen und auswerten, damit der finanzielle Bedarf eruiert werden kann. Die Taxen für das Jahr 2023 und damit auch die Beiträge der öffentlichen Hand sollen basierend auf den Auswertungen der Kostenrechnungen festgelegt werden. Für das Jahr 2022 haben der Kanton und der VSEG zugestimmt, eine Taxe von CHF 150.00/Tag zu gewähren. Es gelten weiterhin folgende Beiträge der öffentlichen Hand:

1. Leistung A = für Tagesgäste ohne besondere Auffälligkeiten CHF 10.00
2. Leistung B = für Tagesgäste mit psychischer Beeinträchtigung CHF 20.00
3. Leistung C = für Tagesgäste mit Demenz CHF 30.00.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien B und C setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Departement erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung, zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

2.3 Ausserkantonale Heimeintritte

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) beinhaltet die Regelung, dass für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung derjenige Kanton zuständig ist, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten zudem seit 1. Januar 2019 für Aufenthalte von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz verbindlich die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Allerdings kann nach wie vor die Wahlfreiheit der Versicherten eingeschränkt werden: Wenn sich pflegebedürftige Personen für einen ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt entscheiden, obwohl in ihrem Herkunftskanton ein Pflegeheimplatz vorhanden gewesen wäre, müssen sie allfällige Mehrkosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts selber tragen. Dem Gesetzgeber war diese Problematik bei der Verabschiedung der KVG-Änderung bewusst. Ausnahmen sind dort angezeigt, wo die Wohngemeinde sich an einer ausserkantonally liegenden Institution in irgendeiner Weise verbindlich beteiligt oder eingekauft hat (Stiftung Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten, Alters- und Pflegezentrum Rondo, Verein Safenwil-Walterswil, Altersheim Moosmatt Murgenthal). Allerdings dürfen auch diese Zusammenhänge nicht dazu führen, das grundsätzliche Modell der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und insbesondere die Kostensteuerung bei der Tarifgestaltung auszuhebeln. In diesem Sinne bleibt die höchstmögliche Abgeltung der Pflegestufe 12 das verbindliche Maximum. Kann der versicherten Person aber zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so hat der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den

Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers zu übernehmen. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind danach für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

2.4 Sonderregelungen

Mit RRB Nr. 2015/2031 vom 1. Dezember 2015 wurden die Rahmenbedingungen für ausserkantonale Heimeintritte, für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim sowie für Tages- und Nachtstrukturen und 24-Stunden-Struktur in Alters- und Pflegeheimen festgelegt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert. Bei Beatmungspatientinnen und -patienten liegt in der Regel ein individueller Bedarf vor; entsprechend kann keine Taxe fixiert werden. Diese wird im Rahmen einer Einzelfallanerkennung gemäss § 21 Abs. 3 SG durch das ASO festgelegt.

3. **Beschluss**

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2022, wie im Anhang 2 Höchsttaxen 2022 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG, Tagesstätten im Alter) aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

- Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2022
- Höchsttaxen 2022 – Anhang 2; Alters- und Pflegeheime, Solothurner Spitäler AG (soH), Tagesstätten im Alter
- Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2022

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Finanzen und Controlling (2); PB, RA
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, BAC, Admin (2021-066)
Gesundheitsamt
Amt für Gemeinden
Aktuariat SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch ASO/SOV
Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Herr Martin Häusermann, CEO, Schöngrünstrasse
36a, 4500 Solothurn
Fachkommission Alter; Email-Versand durch ASO/SOV
Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern